KANTON AARGAU

Versicherungsgericht

2. Kammer

VBE.2026.19 / lf / hf
Art. 171

Urteil vom 22. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Roth, Präsident Oberrichter Zürcher Oberrichter Kathriner Gerichtsschreiberin Fricker
Beschwerde-führerin	***CSS Kranken-Versicherung AG,*** Abteilung Recht & Compliance, Tribschenstrasse 21, Postfach, 6002 Luzern
Beschwerde-gegnerin	***visavis Versicherung Genossenschaft,*** (vormals: Branchen Versicherung), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich vertreten durch Dr. Gilles Benedick, LL.M., Rechtsanwalt, Via Ariosto 6, Postfach, 6901 Lugano
Beigeladene	***A._____***
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend UVG (Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2025 i.S. A._____)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.
Die 1984 geborene Beigeladene war aufgrund ihrer Anstellung obligatorisch bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen von Unfällen versichert, als sie gemäss Schadenmeldung am 21. September 2025 beim Spazieren mit dem linken Fuss am Trottoirrand abknickte und sich dabei die Bänder am linken Fussgelenk zerrte. Mit Verfügung vom 4. November 2025 verneinte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit den gemeldeten linksseitigen Fussgelenksbeschwerden, weil weder ein Unfall noch eine leistungsbegründende unfallähnliche Körperschädigung vorliege. Die dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene Einsprache wies die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2025 ab.

2.
2.1.
Gegen den Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2025 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 13. Januar 2026 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> "1. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 23.12.2025 sei aufzuheben.
>
> 2. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, für die Folgen des Ereignisses vom 21.09.2025 die gesetzlichen Leistungen nach UVG umfassend zu erbringen.
>
> 3. Eventualiter sei die Sache zur weiteren medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.
>
> 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Zudem stellte sie den Verfahrensantrag, dass bei der Beschwerdegegnerin die vollständigen Akten zu edieren seien.

2.2.
Mit Vernehmlassung vom 3. März 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

2.3.
Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 5. März 2026 wurde A._____ als versicherte Person im Verfahren beigeladen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Eingabe vom 8. März 2026 reichte sie eine Stellungnahme ein und beantragte sinngemäss die Gutheissung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.
Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht hinsichtlich des Ereignisses vom 21. September 2025 bzw. den mit Schadenmeldung UVG vom 22. September 2025 gemeldeten linksseitigen Fussgelenksbeschwerden mit Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2025 (Vernehmlassungsbeilage [VB] K5) zu Recht verneint hat.

2.
2.1.
Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht davon ausging, dass es sich beim von der Beigeladenen gemeldeten Ereignis vom 21. September 2025 um keinen Unfall gemäss Art. 4 ATSG handelt (vgl. Beschwerde S. 3 ff.; Eingabe der Beigeladenen vom 8. März 2026).

2.2.
Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Der Unfallbegriff enthält somit fünf Tatbestandsmerkmale (Körperverletzung [bzw. Tod], äussere Einwirkung, Plötzlichkeit, fehlende Absicht und Ungewöhnlichkeit [der äusseren Einwirkung]; BGE 134 V 72 E. 2.3 S. 75).

Der äussere Faktor ist zentrales Begriffscharakteristikum eines jeden Unallereignisses; er ist Gegenstück zur – den Krankheitsbegriff konstituierenden – inneren Ursache. Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit wurde entwickelt, um die "tausendfältigen kleinen und kleinsten Insulte des tägichen Lebens, die als solche gänzlich unkontrollierbar sind und deshalb nur beim Hinzutreten von etwas Besonderem Berücksichtigung finden sollen", aus dem Unfallbegriff auszuscheiden. Das Merkmal des Ungewöhnlichen macht den alltäglichen Vorgang zum einmaligen Vorfall. Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Urache einer Gesundheitsschädigung (Urteil des Bundesgerichts 8C_842/2018 vom 6. Mai 2018 E. 3.3.1.). Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist (BGE 134 V 72 E. 4.1 S. 76, 129 V 402 E. 2.1 S. 404 mit Hinweisen).

2.3.
Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors könne in einer unkoordinierten Eigenbewegung bestehen. Dies gelte als unfallrelevant, wenn der natürliche Bewegungsablauf programmwidrig oder sinnfällig gestört werde. Aufgrund der

Unfallschilderung und der erlittenen Verletzung einer OSG-Distorsion stehe fest, dass die Beigeladene mit dem Fuss seitlich über den Trottoirrand abgeknickt sein müsse. Dabei handle es sich keinesfalls um einen normalen, gewollten und koordinierten Bewegungsablauf beim Gehen. Normal wäre es vielmehr, vom Trottoirrand aus mit einem Schritt auf die untere Ebene abzusteigen oder umgekehrt mit einem Schritt auf die obere Ebene aufzusteigen. Das seitliche Abknicken des Fusses über den Trottoirrand sei hingegen niemals ein gewollter und koordinierter Bewegungsablauf (vgl. Beschwerde S. 3). Vielmehr sei es eine ungewollte Reaktion auf die nicht erwartete Stufe und mithin ein programmwidriger Bewegungsablauf. Das von der Beschwerdegegnerin aufgeführte Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2022 vom 20. September 2022 sei nicht vergleichbar mit dem vorliegenden Sachverhalt. Die bisher ergangene bundesgerichtliche und kantonale Rechtsprechung bei OSG-Distorsionen zeige hingegen, dass solche Ereignisse in vielen Variationen zur Leistungspflicht des Unfallversicherers führen würden (vgl. Beschwerde S. 4). Führe ein unerwarteter Bewegungsablauf zum seitlichen Umknicken des Fusses und führe dies zu einer OSG-Distorsion, so werde dies regelmässig als ungewöhnlicher äusserer Faktor und insgesamt als Unfall qualifiziert. So sei es folglich auch im vorliegenden Fall. Damit handle es sich bei dem körperschädigenden Ereignis vom 21. September 2025 um einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG und der Beschwerdegegnerin obliege die Leistungspflicht (vgl. Beschwerde S. 5).

2.4.

2.4.1.

Gemäss Schadenmeldung vom 22. September 2025 sei die Beigeladene am 21. September 2025 zu Fuss unterwegs gewesen und beim Spazieren mit dem linken Fuss am Trottoirrand abgeknickt (VB K1). Im Arztzeugnis des erstbehandelnden Arztes vom 8. Oktober 2025 wurde unter Unfallhergang festgehalten, "Am Bordsteinrand umgeknickt" (VB M1). Im Fragebogen zum Ereignishergang führte die Beigeladene am 9. Oktober 2025 aus, "Auf Trottoirrand Fuss umgeknickt" (VB K2 S. 1). In ihrer Eingabe vom 8. März 2026 hielt die Beigeladene fest, sie sei beim Spazieren mit dem linken Fuss abgeknickt.

2.4.2.

Ausweislich der Akten ist damit nicht ersichtlich, ob die Beigeladene auf dem Trottoir gegangen und an dessen Rand ab- bzw. umgeknickt ist oder ob diese, wovon die Beschwerdeführerin auszugehen scheint, beim Besteigen des Trottoirs an dessen Rand ab- bzw. umgeknickt ist. Dies erweist sich jedoch vorliegend als nicht erheblich und damit nicht weiter abklärungsbedürftig. Denn beiden Sachverhaltsvarianten mangelt es entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin gemäss den nachfolgenden Ausführungen am Merkmal der Ungewöhnlichkeit. Denn Hinweise auf besondere sinnfällige Umstände wie ein Stolpern, ein Ausgleiten, ein reflexar-

tiges Abwehren eines Sturzes, einen ausgewiesenen Miss- oder Fehltritt, eine Unebenheit oder einen sonstigen aussergewöhnlichen äusseren Umstand (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 8C_536/2024 vom 24. Oktober 2025 E. 4; 8C_24/2022 vom 20. September 2022 E. 3.2 und 5.3, je mit Hinweisen) fehlen und werden von der Beigeladenen auch nicht vorgebracht. Das Ab- bzw. Umknicken des Fusses auf einem Trottoirrand beim Gehen gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und sprengt den Rahmen des im entsprechenden Lebensbereich Alltäglichen und Üblichen nicht. Denn nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selbst. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist insoweit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen daher keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.3.1 S. 79 f.). Entgegen der Beschwerdeführerin ist daher auch das Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2022 vom 20. September 2022 insgesamt einschlägig für die Frage der Ungewöhnlichkeit des vorliegend relevanten Ereignisses, wohingegen sie aus den von ihr angeführten kantonalen und bundesgerichtlichen Entscheiden nichts Gegenteiliges abzuleiten vermag, da es darin jeweils entweder um einen nicht dem vorliegenden entsprechenden Ereignishergang gehandelt hat oder in den erwähnten Urteilen die Frage des Unfallbegriffs nicht oder nicht abschliessend geprüft wurde bzw. werden musste.

Zusammenfassend liegt damit beim Ereignis vom 21. September 2025 nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein *ungewöhnlicher* äusserer Faktor im Sinne von Art. 4 ATSG vor, womit dieses den Unfallbegriff nicht erfüllt.

3.

3.1.

Zu prüfen bleibt demnach, ob es sich bei den der Beschwerdegegnerin am 22. September 2025 gemeldeten linksseitigen Fussgelenksbeschwerden um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt (vgl. Beschwerde S. 5).

3.2.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Unfallversicherung ihre Leistungen auch für Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen, sofern diese Körperschädigungen nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Damit gilt die gesetzliche Vermutung, dass es sich bei einer unter die Listendiagnosen fallenden Verletzung um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt und die Unfallversicherung grundsätzlich in der Pflicht steht, Leistungen zu erbringen, solange sie nicht den Nachweis erbringt, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist. Damit der Entlastungsbeweis gelingt, hat die Unfallversicherung gestützt auf beweiskräf-

tige ärztliche Einschätzungen – mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – nachzuweisen, dass die fragliche Listenverletzung vorwiegend, d.h. im gesamten Ursachenspektrum zu mehr als 50 %, auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist (BGE 146 V 51 E. 8.6 S. 69 f.).

3.3.
Im Arztzeugnis des erstbehandelnden Arztes vom 8. Oktober 2025 wurde als vorläufige Diagnose eine OSG-Distorsion festgehalten (VB M1).

Bei einer Sprunggelenk-Distorsion handelt es sich um eine Verdrehung des oberen und/oder unteren Sprunggelenks über das physiologische Ausmass hinweg mit konsekutiver Zerrung und/oder Zerreissung des Kapsel-Bandapparates (vgl. hierzu Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, 269. Aufl. 2023, S. 1656 zum Begriff "Sprunggelenk-Distorsion"). Eine Distorsion bzw. Bänderdehnung ist eine häufig durch indirekte Gewalteinwirkung entstehende Mikro- bis Makroläsion im Bandapparat mit Schwellung, Hämatom, Funktionseinschränkungen und Schmerzen (vgl. hierzu Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, 269. Aufl. 2023, S. 403 zum Begriff "Distorsion"). Risse, Zerrungen und blosse Dehnungen von Bändern sind als Bandläsionen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. g UVG zu qualifizieren (vgl. BGE 114 V 298 E. 3d).

Vorliegend wurden von der Beschwerdegegnerin keine weiteren Abklärungen in medizinischer Hinsicht getroffen und insbesondere auch keine Rückfragen an den behandelnden Arzt gestellt. Aus den Akten ergibt sich daher lediglich die vorläufige Diagnose einer OSG-Distorsion, ohne dass näher abgeklärt worden wäre, ob dabei eine Bandläsion eingetreten ist. Aufgrund der unvollständigen medizinischen Abklärungen lässt sich somit nicht zuverlässig beurteilen, ob eine Bandläsion im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. g UVG vorliegt. Die Beschwerdegegnerin durfte das Vorliegen einer entsprechenden Listenverletzung daher nicht ohne Weiteres verneinen.

Der anspruchsrelevante medizinische Sachverhalt erweist sich damit im Lichte der Untersuchungsmaxime (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG; BGE 133 V 196 E. 1.4 S. 200; 132 V 93 E. 5.2.8 S. 105; 125 V 193 E. 2 S. 195) als nicht rechtsgenüglich erstellt. Die Sache ist daher zur ergänzenden medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (vgl. BGE 139 V 99 E. 1.1 S. 100; 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264 f.). Anschliessend hat diese neu über den Anspruch der Beigeladenen auf Leistungen im Zusammenhang mit den am 22. September 2025 gemeldeten linksseitigen Fussbeschwerden zu verfügen.

4.
4.1.
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2025 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

4.2.
Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

4.3.
Ausgangsgemäss hätten die Beschwerdeführerin und die Beigeladene Anspruch auf Ersatz ihrer richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG), denn die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks Vornahme ergänzender Abklärungen gilt als anspruchsbegründendes Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführerin steht jedoch aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Die Beigeladene ist nicht anwaltlich vertreten und der von ihr betriebene Arbeitsaufwand liegt im Rahmen dessen, was die einzelne Person üblicherund zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Unter diesen Umständen ist der Beigeladenen keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 129 V 113 E. 4.1 S. 116).

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.
In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 23. Dezember 2025 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 22. Oktober 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Roth	Fricker